

Erfreulicherweise sind schon in einigen Städten besondere Beratungsstellen eingerichtet worden, die mit dieser Aufgabe betraut sind. (VI 1/7989)

**Warenzeichen und Gütezeichen sind zu unterscheiden**

In seinem Mitteilungsblatt weist der Werberat der deutschen Wirtschaft darauf hin, daß die zwischen einem Gütezeichen und einem einfachen Warenzeichen bestehenden Unterschiede in der Werbung und bei der Kennlichmachung von Waren beachtet werden müssen. Das einfache Warenzeichen soll die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe kennzeichnen und verhindern, daß sie mit Waren eines anderen Unternehmens verwechselt wird. Das Warenzeichen besagt also nicht schon, daß die betreffende Ware von einer bestimmten Güte ist, wenn auch der Verbraucher im Laufe der Entwicklung in vielen Warenzeichen auch eine Gewähr für gleichbleibende Güte der damit bezeichneten Waren sehen kann.

Die Bezeichnung „Gütezeichen“ dagegen hat sich für Zeichen eingebürgert, die aus dem Wunsche mehrerer Gewerbetreibenden oder Gewerbezeige entstanden sind, durch Aufstellen besonderer Qualitätsvorschriften für eine bestimmte Güte der Waren oder Leistungen einzustehen; die Einhaltung dieser Vorschriften wird dann durch ein von allen Beteiligten gleichmäßig zu führendes Zeichen dem Verbraucher erkennbar gemacht. Gütezeichen und die ihnen zugrunde liegenden Gütevorschriften kommen auf Grund einer Gemeinschaftsarbeit der daran interessierten Kreise unter Leitung unabhängiger fachkundiger Stellen — wie z. B. des Reichsausschusses für Lieferbedingungen — zustande. Die Einhaltung der Gütevorschriften durch die beteiligten Firmen wird dann ständig überwacht. Auch der Verbraucher hat sich daran gewöhnt, in einem „Gütezeichen“ stets ein Gemeinschaftszeichen zu sehen, das die Gewähr für die Einhaltung bestimmter Gütevorschriften bietet.

Daher darf, wie der Werberat ausführt, der Begriff „Gütezeichen“ nicht verwässert werden. Zeichen, die nicht auf Grund einer Gemeinschaftsarbeit zustande gekommen sind, und bei denen auch keine ständige Überwachung stattfindet, haben keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Gütezeichen“. Allerdings soll nur dieses Wort geschützt werden. Es bestehen z. B. keine Bedenken dagegen, daß eine Firma in allgemeinen Ausführungen darauf hinweist, ihr Name, ihr Waren- oder Fabrikzeichen bürgt für Qualität. (VI 1/7972)

**Schadenersatzpflicht wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches**

Nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ist der Unternehmer verpflichtet, einem ausscheidenden Gefolgschaftsmitglied sein Arbeitsbuch bei Beendigung der Beschäftigung zurückzugeben. Wie das Arbeitsgericht Neustrelitz in einem Urteil vom 15. September 1937 ausführt, kann diese Vorschrift nur dahin ausgelegt werden, daß die Rückgabe am gleichen Tage zu erfolgen hat, an dem die Beschäftigung endet. Dies müsse daraus geschlossen werden, daß eine Neueinstellung nur bei gleichzeitiger Vorlage des Arbeitsbuches erfolgen darf, widrigenfalls sich sowohl der neue Unternehmer wie das Gefolgschaftsmitglied strafbar machen. Dann besteht aber bei nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches die Gefahr, daß das ausscheidende Gefolgschaftsmitglied bis zur Aushändigung des Arbeitsbuches arbeitslos wird. Der Betriebsführer sei deshalb verpflichtet, den Lohnausfall zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß das ausscheidende Gefolgschaftsmitglied eine neue Arbeitsstelle deswegen nicht antreten konnte, weil ihm das Arbeitsbuch fehlte.

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des Arbeitsgerichts Neustrelitz auch dann, wenn Gefolgschaftsmitglieder auf auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt sind. Auch soweit Tarifordnungen eine Aushändigung der Arbeitspapiere erst innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen, müssen diese Bestimmungen den zwingenden gesetzlichen Vorschriften weichen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der entschiedenen Rechtsfrage ist die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen worden. (VI 1/7941)

**Werbewarte bei den Innungen und Kreishandwerkerschaften**

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat angeordnet, daß bei den Innungen möglichst bald ein geeignetes Beirats- oder Innungsmitglied mit der Unterstützung des Obermeisters in Werbefragen betraut wird und Gelegenheit bekommt, sich möglichst noch bei der Durchführung der Weihnachtswerbung und der daran anschließenden, vom Reichsstand vorgesehenen Werbemaßnahmen zu bewähren.

Als Werbewart ist das für die Bearbeitung von Werbungs-, Propaganda- und Pressefragen am besten geeignete Mitglied

auszuwählen. Bei Bewährung ist der bisherige Mitarbeiter des Obermeisters in Werbefragen oder, wo es schon Werbe- bzw. Nachrichtenwarte (früher „Pressewarte“) gibt, der bisherige Nachrichten- bzw. Werbewart einzusetzen. Wo es möglich ist, den Posten des stellvertretenden Obermeisters mit dem des Werbe- oder Nachrichtenwartes zusammenzulegen, ist dieser Lösung bei vorhandener persönlicher Eignung der Vorzug zu geben.

Entsprechend soll bei den Kreishandwerkerschaften verfahren werden. „Auf diese Weise wird erreicht, daß überall im Handwerk die für propagandistische Dinge begabtesten Männer gefunden werden und Gelegenheit bekommen, sich in den wichtigen Aufgaben der Presse-, Propaganda- und Werbungsarbeit zu bewähren.“ (VI 1/8004)



**Reichsinnungsverbands-Nachrichten**

**(217) Betr. Genehmigungsbescheide zum Erwerb von All- und Bruchgold für 1938**

Die Überwachungsstelle für Edelmetalle hat uns gebeten, folgendes zu veröffentlichen:

1. Die Bearbeitung der mit weißen Listen eingereichten Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb von All- und Bruchgold wird sich infolge notwendiger Ermittlungen einige Zeit hinziehen. Von Rückfragen wegen Ausfertigung von Genehmigungen auf Grund von Neuanträgen soll nach Möglichkeit abgesehen werden.

2. Die Bearbeitung der mit gelben Listen aufgegebenen Verlängerungsanträge wird keine Unterbrechung erleiden.

Zur Erläuterung bemerken wir, daß in Ziffer 1 nur die Neuanträge behandelt werden, d. h. die Anträge derjenigen Uhrmacher, die entweder bisher überhaupt noch keinen Genehmigungsbescheid besaßen oder die für 1937 keinen Bescheid beantragt hatten. (VII/1652)

**218) Betrifft: Kollektiv-Lebensversicherung**

Die Prämien für das erste Vierteljahr 1938 sind fällig geworden. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien auf unser Postscheckkonto Berlin 146 784 zu überweisen. (Versicherungsnummer angeben!)

Am 15. Januar noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen. (VII/1658)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks  
Flügel, Natorp,  
Reichsinnungsmeister Geschäftsführer



**Firmennachrichten**

**Gebrüder Junghans AG. in Schramberg.** Vor längerer Zeit war der Schwenninger Filialbetrieb der Gebrüder Junghans AG., Schramberg, in dem 400 Arbeiter beschäftigt waren, stillgelegt worden. 1935 wurde der Betrieb zunächst mit 30 Arbeitern wieder in Gang gesetzt. Diese Maßnahme hat sich durchaus bewährt. Die Gefolgschaft des Filialbetriebes hat sich in den beiden abgelaufenen Jahren ungefähr wieder auf den alten Stand erhöht. Ein weiterer Ausbau ist geplant. (VI 2/8002)

**Glashütte.** Uhren-Rohwerkefabrik Glashütte AG. in Glashütte, wohin der Sitz von Leipzig verlegt ist. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Uhren und Uhrenteilen und allen verwandten Artikeln sowie Handel damit. (VI 2/7992)

**Hanau.** Uhren-Stickelmayer, Inhaber Philipp Stickelmayer. (Handelsgeschäft mit Uhren und Goldwaren und Uhrenreparaturwerkstätte, Grüner Weg 33.) (VI 2/7971)

**Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören in die UHRMACHERKUNST**

